

BStGer RH.2026.3 vom 14. April 2026

Bundesstrafgericht, 2026-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2026.3

FR: TPF RH.2026.3 du 14 avril 2026

IT: TPF RH.2026.3 del 14 aprile 2026

Regeste

Auslieferung an Italien; Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (StBOG; SR 173.71) ist die Verfahrenssprache Deutsch, Französisch oder Italienisch. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer bestimmt die Sprache des angefochtenen Entscheids die Sprache im Beschwerdeverfahren (TPF 2018 133 E. 1 m.w.H.). Es besteht kein Grund, hier davon abzuweichen. Der vorliegende Beschluss ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn die Beschwerde in Italienisch eingereicht wurde.

E. 2.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) und vom 20. September 2012 (ZPIV EAUe; SR 0.353.14) massgebend. Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen EU», 8.1 Anhang A; <https://www.fedlex.admin.ch/de/sector-specific-agreements/EU-acts-register/8>) i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystem (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, namentlich Art. 26–31 (CELEX-Nr. 32018R1862; ABl. L 312 vom 7. Dezember 2018, S. 56–106; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); ABl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss 2003/169/JI des Rates vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; ABl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu

den sektoriellen Abkommen EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen. Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden

- 4 -

Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

E. 2.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 149 IV 376 E. 2.1; 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1; 145 IV 294 E. 2.1; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1).

E. 2.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 3.1

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG).

E. 3.2

Die Beschwerdekammer ist zur Behandlung der Beschwerde gegen den Auslieferungshaftbefehl des Beschwerdegegners vom 24. März 2026 zuständig. Der Beschwerdeführer erhielt den Auslieferungshaftbefehl am 28. März 2026 (act. 1.1). Die am 30. März 2026 erhobene Beschwerde erweist sich als fristgerecht. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung beschwerdelegitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, es bestehe keine Fluchtgefahr. Sollte eine Fluchtgefahr bestehen, so könne dieser mit Ersatzmassnahmen begegnet werden (act. 1).

- 5 -

E. 4.2

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.2). Die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls und die Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und

unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a; vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2025.2 vom 14. Februar 2025 E. 5.2; RH.2024.16 vom 10. Dezember 2024 E. 2.3.1 f.; RH.2024.14 vom 30. Oktober 2024 E. 2.1; RH.2024.12 vom 14. August 2024 E. 3). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich ausnahmsweise unter anderem dann, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Verneinung von Fluchtgefahr bei Auslieferungsverfahren ist überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei. Das Bundesgericht bejaht die Fluchtgefahr bei drohenden hohen Freiheitsstrafen in der Regel sogar dann, wenn der Betroffene über eine Niederlassungsbewilligung und familiäre Bindungen in der Schweiz verfügt (BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Appellationsgerichtes Brescia vom 17. Oktober 2025 der sexuellen Handlungen mit Kindern, der Kinderpornographie sowie der Vergewaltigung, begangen zwischen dem 22. Januar 2013 und Sommer 2015, schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Das Urteil erwuchs am 31. Januar 2026 in Rechtskraft. Die Generalstaatsanwaltschaft der Republik beim Berufungsgericht von Brescia, Abteilung für Strafvollstreckung, hat am 18. Februar 2026 die Vollstreckung der mit Urteil vom 17. Oktober 2025 verhängten Freiheitsstrafe angeordnet (vgl. act. 5). Es droht dem Beschwerdeführer also eine hohe Freiheitsstrafe. Der Beschwerdeführer verfügt über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, wo er seit bald 16 Jahren lebt und arbeitet. Er hat eine hier lebende Tochter und eine Partnerin, die beide nicht über die schweizerische Staatsbürgerschaft verfügen. Es handelt sich nicht um eine

- 6 -

Bindung zur Schweiz, die nach der Rechtsprechung dem Bejahen von Fluchtgefahr entgegensteht. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er keine Bindungen zu einem anderen Land als zu seinem Heimatland Italien habe und dass er trotz Kenntnis seiner Verurteilung in Italien an seinem Wohnort verblieben sei und freiwillig bei der Polizei erschienen sei, vermögen ebenfalls keine fehlende Fluchtgefahr zu begründen. Schliesslich hat sich der Beschwerdeführer gerade nicht freiwillig den italienischen Behörden gestellt. Es ist kein Grund ersichtlich, die Fluchtgefahr ausnahmsweise zu verneinen.

E. 4.4

Um Fluchtgefahr ausreichend zu bannen, werden Ersatzmassnahmen für Auslieferungshaft wie Abgabe der Reisedokumente, Schriftensperre, Meldepflicht und Electronic Monitoring angesichts der einfachen Möglichkeit, sich ins Ausland abzusetzen, nach konstanter Rechtsprechung nur in Kombination mit einer sehr substantiellen Sicherheitsleistung als überhaupt geeignet erachtet (Entscheidungen des Bundesstrafgerichts RH.2020.10 vom 23. September 2020 E. 4.2; RH.2020.9 vom 11. September 2020 E. 5.2; RH.2020.5 vom 12. August 2020 E. 6.4; jeweils m.w.H.). Der Beschwerdeführer hat keine Sicherheitsleistung angeboten. Zudem werden die erwähnten möglichen Ersatzmassnahmen nicht als genügend erachtet, die bestehende Fluchtgefahr ausreichend zu bannen.

E. 4.5

Die Beschwerde erweist sich in Bezug auf die Frage der Fluchtgefahr und deren Verhältnismässigkeit als unbegründet.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht ausserdem geltend, die Auslieferungshaft setze voraus, dass dem Antrag des ersuchenden Staates Urkunden beiliegen, die dessen Ernsthaftigkeit und die Begründetheit belegen würden. Er verweist dazu auf Art. 12 Ziff. 2 lit a EAUE. Der Auslieferungshaftbefehl des BJ sei ungültig, da keine beglaubigte Kopie vorliege. Zudem sei die Auslieferung im Hinblick auf seine soziale Wiedereingliederung abzulehnen und die Strafvollstreckung gegebenenfalls durch die Schweiz zu übernehmen (act. 1).

E. 5.2

Abgesehen von der offensichtlichen Unzulässigkeit eines Auslieferungsersuchens, sind Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren gegen den Auslieferungshaftbefehl, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen (vgl. MOREILLON/DUPUIS/MAZOU, La

- 7 -

pratique judiciaire du Tribunal pénal fédéral, in Journal des Tribunaux 2009 IV 111 Nr. 190 und 2008 IV 66 Nr. 322 je m.w.H. auf die Rechtsprechung).

E. 5.3

Sofern der Beschwerdeführer das Fehlen von beglaubigten Dokumenten geltend macht, kann seiner Argumentation nicht gefolgt werden. Der angefochtene Auslieferungshaftbefehl erging in Folge einer Ausschreibung des Beschwerdeführers zur Verhaftung im SIS bzw. eines europäischen Haftfehls. Das formelle Auslieferungsersuchen wurde, wie in einer solchen Konsultation üblich, erst nach der Verhaftung des Beschwerdeführers gestellt und ist nicht in diesem Verfahren zu prüfen, zumal kein offensichtlich unzulässiges Auslieferungsersuchen vorliegt.

E. 5.4

Nach Art. 37 Abs. 1 IRSG kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn die Schweiz die Vollstreckung des ausländischen Strafentscheides übernehmen kann und dies im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung des Verfolgten angezeigt erscheint. Jedoch kann eine Auslieferung nach ständiger Rechtsprechung in Fällen, in welchen – wie vorliegend – das EAUE Anwendung findet, nicht gestützt auf Art. 37 Abs. 1 IRSG verweigert werden (BGE

129 II 100 E. 3.1; 123 II 279 E. 2d S. 283; 122 II 485 E. 3a und 3b). Zudem setzt die Vollstreckung von Strafsentscheiden eines anderen Staates grundsätzlich ein ausdrückliches Ersuchen des betreffenden Staates voraus (vgl. Art. 94 Abs. 1 IRSG; BGE 129 II 100 E. 3.1; 120 Ib 120 E. 3c). Wie das BJ in seiner Beschwerdeantwort ausführt, wurde vorliegend kein solches Ersuchen gestellt und eine Übernahme der Strafvollstreckung ist nicht vorgesehen (act. 3). Sowieso ist Art. 37 Abs. 1 IRSG als Ablehnungsgrund betreffend die Auslieferung grundsätzlich nicht im Verfahren betreffend Auslieferungshaft zu prüfen. Auch unter diesem Aspekt liegt jedenfalls kein offensichtlich unzulässiges Auslieferungsersuchen vor.

E. 5.5

So erweist sich die Beschwerde auch in diesen Punkten als unbegründet.

E. 6

Andere Gründe, welche zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten, werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 8 -